

Die Verfassung der Kindertageseinrichtung

St. Bernhard in Ebrach

Präambel (Einleitung)

Am 30.12.2013 trat in der Kindertageseinrichtung St. Bernhard das pädagogische Team als verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiterinnen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

- (1) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (2) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane der Kindertageseinrichtung St. Bernhard Horbachweg 5 96157 Ebrach sind die Kinderkonferenzen und der Kinderrat.

§ 2 Kinderkonferenz

- (1) Die Kinderkonferenzen finden in allen Gruppen mindestens einmal in der Woche in jeder Gruppe statt. Sie können nach Bedarf mehr als einmal in der Woche in der Tannenwald-, Mond & Sternen-, School-Kids- sowie in der Zwergengruppe stattfinden.
- (2) Die Kinderkonferenzen setzen sich aus allen Kindern und den pädagogischen Mitarbeiterinnen der jeweiligen Gruppe zusammen. Die Teilnahme an der Kinderkonferenz ist für alle Kinder verbindlich. Jedes Kind kann sich nach seinen Möglichkeiten freiwillig einbringen.
- (3) Die Kinderkonferenzen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder.
- (5) Die Kinderkonferenzen werden von einem Kind oder einer pädagogischen Mitarbeiterin anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls

- FAMILIENSTÜTZPUNKT -

- moderiert. Die Protokolle in Wort und Bild werden anschließend an der Gruppeninformationswand der jeweiligen Gruppe ausgehängt und danach in einen für alle zugänglichen Ordner abgeheftet.
- (6) Die Kinderkonferenzen wählen aus ihrem Kreis die Delegierten, die im Kinderrat die Interessen der Gruppe vertreten sollen. Entsendet werden Delegierte aus jeder Kindergartengruppe, (außer der Zwergengruppe). Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der Vorschulkinder in den jeweiligen Gruppen. Die Delegierten der Hortgruppe sind mit zwei Vertretern grundsätzlich beteiligt – Kinderratstreffen finden nach Möglichkeit mit allen Delegierten statt. Aus dem pädagogischen Team stehen bis zu zwei Mitarbeiterinnen zur Verfügung.
- (7) Die Wahlen erfolgen als freie und geheime Wahl. Wahlberechtigt sind allen Kinder und pädagogischen Mitarbeiterinnen – gewählt werden dürfen nur die Zahnlückenkinder, die sich bereit erklären zukandidieren. Die Legislaturperiode dauert ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Tritt eine Delegierte oder ein Delegierter zurück oder wird sie/er von der Gruppenkonferenz abgewählt, folgt der Nächstplatzierte auf der Kandidatenliste nach. Sollten sich keine Nachfolger finden, wählt die Gruppenkonferenz eine neue Delegierte oder einen neuen Delegierten.

§ 3 Kinderrat

- (1) Der Kinderrat tagt in der Regel einmal in der Woche.
- (2) Der Kinderrat setzt sich aus den Delegierten der Kinderkonferenz und mind. einer pädagogischen Fachkraft zusammen.
- (3) Die pädagogische Fachkraft hat vornehmlich die Aufgabe, die Delegierten des Kinderrates vor, während und nach der Sitzung des Kinderrates bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie hat die Aufgabe die Interessen des Teams im Kinderrat mit zu vertreten.
- (4) Der Kinderrat entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen.
- (5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Kinderratsmitglieder einschließlich der gegebenenfalls eingeladenen Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern und des Trägers, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (6) Die Sitzungen des Kinderrates werden von der päd. Fachkraft anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Die Protokolle werden in der Einrichtung im Eingangsbereich veröffentlicht und danach in einem Protokollordner archiviert.
- (7) Die Protokolle werden in der nächsten Kinderkonferenz von den Delegierten vorgestellt. Die Kinder werden dabei von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 4 Selbstbestimmung

- (1) Die Kinder dürfen selbst entscheiden, was sie während der Freispielzeit und außerhalb der Hausaufgabenzeit, wo und mit wem machen.
- (2) Alle Kinder können sich in der Kitaze nach Alter und festgelegten Raumregeln(siehe Raumregeln unter §12)frei bewegen.
- (3) Die Kindergartengruppen haben das Recht, ihre Gruppentüren vorübergehend zuschließen und anderen den Zutritt zu ihren Gruppenräumen zu verwehren.
- (4) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, zu bestimmen,
 - dass die Kinder zu einem bestimmten Zeitpunkt nach draußen gehen müssen,
 - dass alle Zahnlücken Kinder an den wöchentlich statt findenden Zahnlückenprogrammen, sofern eine verbindliche Buchung vorhanden ist, teilnehmen müssen,
 - dass alle Schulkinder von Montag bis Donnerstag, sofern eine verbindliche Buchung vorliegt, ihre Hausaufgaben erledigen müssen,
 - dass bestimmte Kindergartenkinder zu bestimmten Zeiten am Vorkurs Deutsch teilnehmen müssen.

§ 5 Tagesablauf

- (1) Die Kinder haben das Recht über die Gestaltung des Tagesablaufs in den Gruppen und in der Einrichtung mitzuentcheiden,
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Vorschläge in einer Teambesprechung zu prüfen, zu entscheiden und die Kinder über ihre Entscheidung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen,
 - a. dass die Gruppen einmal am Tag zusammenkommen
 - b. wann Einzelfördermaßnahmen stattfinden

§ 6 Freie Aktivitäten Wahl und freies Spielen

Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, was sie im Alltag der Kindertageseinrichtung wann, wo, mit wem und wie spielen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,

- FAMILIENSTÜTZPUNKT -

- (1) dass die Zahnlückenkinder in der Turnhalle, in der Musikecke nur nach Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters spielen dürfen. Grundsätzlich gilt die Regelung: dass aus jeder Gruppe zwei Kinder die jeweiligen Bereiche im Obergeschoss nutzen dürfen. Ausnahmen obliegen dem pädagogischen Personal.
- (2) dass die Zahnlückenkinder im Garten ohne Begleitung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters nur nach Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters spielen dürfen, grundsätzlich gilt die Regelung: dass aus jeder Gruppe zwei Kinder in den Garten dürfen. Ausnahmen obliegen dem pädagogischen Personal.
- (3) dass in den Randzeiten vor 8:30 Uhr und nach 12:00 Uhr nur die Gruppenräume frei zugänglich sind.
- (4) dass alle Kinder ab drei Jahren im Erdgeschoss sämtliche Spielbereiche nutzendürfen; es gilt: pro Gruppe drei Kinder in die Verkleidungscke, zwei Kinder auf das Krokodil. Die päd. Mitarbeiterinnen behalten sich vor, je nach Entwicklungsstand und Verhalten des Kindes zu entscheiden, ob sie die Spielbereiche außerhalb der Gruppe nutzen dürfen.
- (5) dass die Gruppen während der Freispielzeit für alle Kinder ab drei Jahren geöffnet sind, das pädagogische Personal und die Kinder behalten sich das Recht vor je nach Gruppensituation, die Anzahl der Besucherkinder festzulegen.

§ 7 Schlafen

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, wann, wie lange und wo sie schlafen.
- (2) In der Zwergengruppe richtet sich die Schlafenszeit nach dem Alter und dem biologischen Rhythmus des Kindes.

§ 8 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel sie essen, sofern keine gesundheitlichen oder religiösen Einschränkungen vorliegen und für alle Kinder genug da ist.
- (2) Im Kindergarten sind nur Wasser, Tee und Saftschorle als Getränke erlaubt. Ausnahmen sind hierbei Feste und Veranstaltungen in der KiTa.
- (3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann sie in einem von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festgesetzten Zeitrahmen die Mahlzeiten einnehmen.
- (4) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, nach Abschätzung des individuellen Essverhaltens, Kinder beim Essen zu bremsen oder sie zum Essen zu motivieren.

- FAMILIENSTÜTZPUNKT -

§ 11 Veranstaltungen und Feiern

Die Kinder dürfen mitentscheiden, wie Feste und Ausflüge gestaltet werden. Die Teilnahme an Festen und Ausflügen ist freiwillig. Das pädagogische

Personal behält sich das Recht vor zu entscheiden, bei welchen Veranstaltungen dies sinnvoll ist.

§ 12 Regeln

Umgangsformen in der Kindertageseinrichtung:

In der gesamten Einrichtung herrscht ein wertschätzender Umgangston (keine Schimpfwörter und Ausdrücke). Beim Betreten und Verlassen der Einrichtung begrüßen und verabschieden sich immer Kinder, Eltern und pädagogisches Personal. Niemand darf den Anderen körperlich und seelisch verletzen.

Umgangsformen in der Kita werden mit den Kindern jährlich wieder erarbeitet und besprochen.

- (1) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer Regelverletzung bezichtigt werden.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,
 1. dass keine aus ihrer Sicht unangemessene psychische und physische Gewalt gegen andere Personen angewendet werden darf,
 2. dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht ohne aus ihrer Sicht angemessene Gründe beschädigt werden darf,
 3. dass bestimmte, besonders gekennzeichnete Bereiche oder Gegenstände nur mit Genehmigung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genutzt werden dürfen,
 4. dass persönliches Eigentum nur mit Genehmigung der jeweiligen Besitzer genutzt werden darf,
 5. dass die Kinder beim Verlassen der Einrichtung ohne Genehmigung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Gegenstände mitnehmen dürfen, die ihnen nicht gehören,
 6. dass die Kinder die Haustür und die Fenster nicht allein öffnen dürfen,
 7. dass die Kinder nicht ohne Genehmigung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Einrichtungsgelände verlassen dürfen.
- (3) Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kinder nicht überschaubare Gefahren für Leib und Seele bestehen.

- FAMILIENSTÜTZPUNKT -

§ 13 Raumgestaltung

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, über die grundsätzlichen Funktionen der Räume zu bestimmen.
- (2) Die Kinder haben das Recht, Vorschläge zur Gestaltung der Innen- und Außenräume bezüglich der Wandfarbe, der Fußbodenbeläge und der Anordnung der Möbel und Spielgeräte einzubringen. Die pädagogischen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Vorschläge in einer Teambesprechung zu prüfen, zu entscheiden und die Kinder über ihre Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Ausgenommen von diesem Recht sind das Büro, das Personalzimmer, die Küche, die Materialkammern, der Dachboden und der Keller.

- (3) Gemeinschaftsräume der Kinder obliegen der Zuständigkeit des Kinderrates.
- (4) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden über den Austausch und die Anordnung ihnen zugänglicher Spiel-, Beschäftigungs- und Verbrauchsmaterialien sowie Dekorationen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, gelegentlich Spielmaterial auszutauschen oder neu zu dekorieren, ohne sich zuvor darüber mit den Kindern zu verständigen.

§ 14 Mitbringen privater Dinge

Funktionierende Handys, MP3 Player, multifunktionale Mediengeräte, wie z.B. Spielekonsolen, Kindercomputer... (Gemeinschaftsaspekt steht im Vordergrund), Feuerzeuge, Taschenmesser und Waffen dürfen generell nicht mitgebracht werden.

Die Kinder dürfen darüber mitentscheiden welche privaten Gegenstände an dem Mitbringtag/Mitbringwoche (den zeitlichen Rahmen legt der Kinderrat fest) mit in die Kita mitgebracht werden dürfen. Dies wird in den Kinderkonferenzen festgelegt.

Die Kindertageseinrichtung St. Bernhard übernimmt keine Verantwortung/Haftung für die mitgebrachten Gegenstände.

§ 15 Gesundheitsvorsorge

- (1) Ausreichend Sonnenschutz beim Aufenthalt im Freien unterliegt der elterlichen Sorgfaltspflicht. Kinder, die ihre eigene Sonnencreme mitbringen und sich selbst eincremen, dürfen diese nicht an andere Kinder weitergeben. Die Sonnencreme wird im Rucksack aufbewahrt.
- (2) Die Kinder müssen entsprechend der Witterung gekleidet sein.
 - a. Sonnenhut, Kappe
 - b. Mütze, Handschuhe, Schal, Schneeanzug
 - c. Matschhose, Gummistiefel
- (3) Das päd. Personal behält sich vor, Kinder ohne entsprechender Kleidung und Sonnenschutz in den Räumlichkeiten der KiTa zu belassen.

- FAMILIENSTÜTZPUNKT -

§ 16 Kleidung

- (1) Kinder und Personal ziehen in den entsprechenden Garderoben die Straßenschuhe aus und stellen diese ab.
- (2) Eltern und Besucher müssen vor Betreten der Funktions- oder Gruppenräume die Straßenschuhe ausziehen.
- (3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen und bei trockener Witterung im Außengelände kleiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder sich nicht auf Strümpfen durchs Haus bewegen dürfen.
- (4) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich bei feuchter Witterung im Außengelände kleiden, sofern für sie ausreichend persönliche Wechselkleidung zur Verfügung steht und sie sich an mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgehandelte Verhaltensregeln in Bezug auf ihre Kleidung halten.
- (5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Rechte eines Kindes nach (3) und (4) einzuschränken, wenn aus ihrer Sicht von der Art der Bekleidung eine akute gesundheitliche Gefährdung eines Kindes ausgeht.
- (6) Das jüngere Kind bedarf hier besonderer Unterstützung.
- (7) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, Kinder, im Sinne der Gesundheitsfürsorge, auf längere Ausflüge nicht mitzunehmen, wenn keine wetterentsprechende Kleidung vorhanden ist (Sonnenschutz und Regenkleidung beim Aufenthalt im Freien).

§ 17 Hygiene und Wahrung des persönlichen Intimbereichs

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden wann und von wem (wenn es die Situation erlaubt) sie sich wickeln lassen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass ein Kind gewickelt werden muss.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ab wann sie keine Windel mehr tragen wollen.
- (3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann sie zur Toilette gehen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, Kinder anzuhalten vor bestimmten Aktivitäten auf die Toilette zu gehen.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen,
 1. dass die Kinder nach jedem Toilettengang ihre Hände waschen müssen,
 2. dass die Kinder vor jeder Mahlzeit ihre Hände waschen müssen,
 3. dass die Toiletten nur im Sitzen benutzt werden dürfen – ausgenommen davon ist das Pissoir

- FAMILIENSTÜTZPUNKT -

- (5) Das pädagogische Personal weißt die Kinder darauf hin, dass sie in die Ellenbogenbeuge husten und nießen.

§ 18 Nacktheit

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu entscheiden, ob und wann die Kinder sich vollständig entkleiden dürfen.

§ 19 Konzeption

Die Kinder haben nicht das Recht über die konzeptionelle Ausrichtung der pädagogischen Arbeit mit zu entscheiden.

§ 20 Öffnungszeiten

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht über die Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung mit zu entscheiden.
- (2) Die Öffnungszeiten obliegen dem Träger. Dieser orientiert sich an den Buchungszeiten der Eltern.

§ 21 Personal

- (1) Die Kinder haben das Recht, bei der Auswahl neuer pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Empfehlungen und Wünsche (z.B. Gitarre spielen können, gut vorlesen, etc.) auszusprechen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Empfehlungen, Wünsche und Sympathien (z.B. Probearbeiten) bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und die Kinder über ihre Entscheidung in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Kinder haben das Recht, Beschwerden über das Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorzubringen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Beschwerden in einer Teambesprechung zu prüfen, gegebenenfalls Maßnahmen zu beschließen und die Kinder über ihre Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Die Ansprechpartner für Beschwerden sind, sofern es sie selbst nicht betrifft, die Leiterin der Einrichtung sowieder Träger (Pfarrer)(Telefon steht dafür zur Verfügung, die Telefonnummer hängt gut sichtbar aus) und die Mitglieder des Kinderrates. Ansprechpartnerinnen in der Zwergengruppe sind die jeweiligen pädagogischen Fachkräfte. Wichtig hierbei ist der Bindungs- und Beziehungsaspekt.
- (3) Über alle weiteren Personalentscheidungen haben die Kinder nicht das Recht mit zu entscheiden.

- FAMILIENSTÜTZPUNKT -

§ 22 Dienstplan

Die Kinder dürfen nicht über den Dienstplan des pädagogischen Personals mitentscheiden.

§ 23 Sicherheitsfragen

Die Kinder dürfen nicht mitentscheiden, wenn aus Sicht des pädagogischen Personals Gefahr im Verzug ist.

§ 24 Besucherkinder

Die Kinder haben nicht das Recht mit zu entscheiden, ob und wann nicht angemeldete Kinder die Einrichtung besuchen dürfen.

§ 25 Finanzen und Anschaffungen

- (1) Die Kinder haben das Recht gruppenintern über Anschaffungen von Spiel- und Beschäftigungs- sowie Verbrauchsmaterial mit zu entscheiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, auch solche Anschaffungen zu tätigen, ohne zuvor Rücksprache mit den Kindern zu halten.
- (2) Der Kinderrat trifft mit den zuständigen Pädagoginnen Entscheidungen, welche gruppenübergreifende Spiel- und Beschäftigungsmaterialien betreffen. Diese sind mit dem Träger und der Einrichtungsleitung abzustimmen.
- (3) Über alle weiteren Finanzangelegenheiten haben die Kinder kein Recht mitzuzentscheiden.

§ 26 Verfassungsänderungen

Die Kita-Verfassung kann nur in der Dienstbesprechung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geändert werden. Dabei bedarf es,

1. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,
2. eines Beschlusses mit mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 27 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Kindertageseinrichtung St. Bernhard in Ebrach. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

Änderungen am Inhalt der Verfassung werden in regelmäßigen Abständen bei den Teamsitzungen des pädagogischen Personals besprochen und wenn nötig vorgenommen.

§ 28 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung St. Bernhard Horbachweg 5, 96157 Ebrach und nach der Vorstellung beim Kinderrat, beim Träger und bei den Eltern in Kraft.

NEUE MITARBEITERINNEN müssen sich mit der Verfassung einverstanden erklären und diese ebenfalls unterschreiben.

Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen

§ 29 Verabschiedung der Verfassung

- (1) Die Verfassung wurde am 30.12.2013 vom pädagogischen Personal verabschiedet
- (2) Die Verfassung wurde mit dem Kinderrat am 10.01.2014 besprochen und abgestimmt und anschließend
- (3) mit dem Träger und dem Elternbeirat am 14.01.2014 ebenso besprochen.
- (4) Den Eltern der Kinder der Kindertageseinrichtung wurde die Verfassung per Email zugesandt und die Kenntnissnahme bestätigt. Fragen interessierter Eltern werden an einer Infoveranstaltung am 06.02.2014 geklärt.